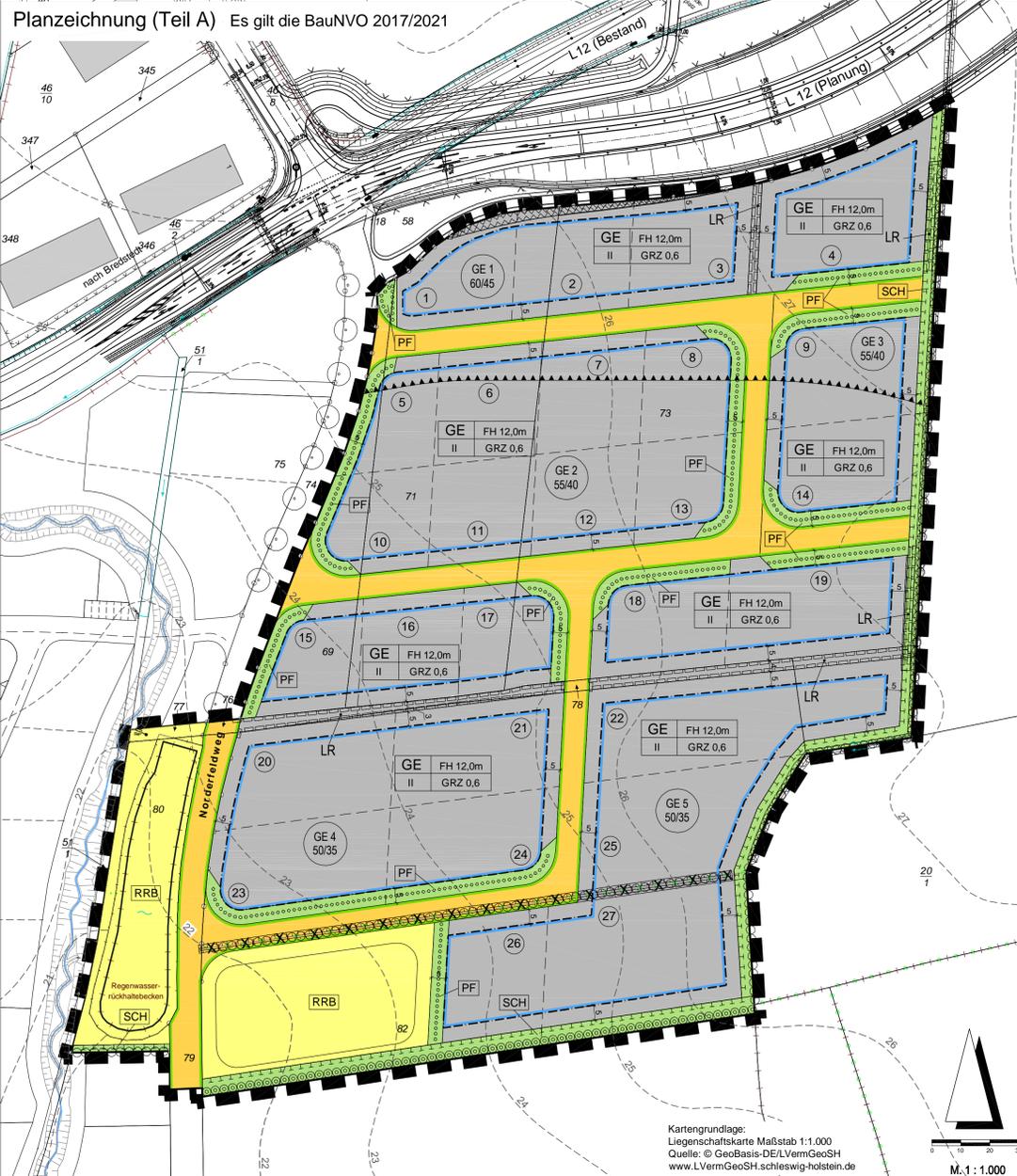


Satzung der Stadt Bredstedt über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 - Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße

Aufgrund des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des § 86 Landesbauordnung wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom folgende Satzung über die Neuaufstellung des Bebauungsplanes Nr. 33 - für das Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße -, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) erlassen.



PLANZEICHENERKLÄRUNG

Planzeichen	Erläuterung	Rechtsgrundlagen BauGB
I. Festsetzungen		
Art der baulichen Nutzung		
GE	Gewerbegebiet	§ 9 (1) 1 BauGB § 8 BauNVO
Maß der baulichen Nutzung		
GRZ 0,6	Grundflächenzahl	§ 9 (1) 1 BauGB § 16, 17, 19 BauNVO
II	Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze	§ 20 BauNVO
FH 12,0m	Firsthöhe über Erdgeschossfußboden als Höchstgrenze	§ 20 BauNVO
Bauweise, Baugrenze		
	Baugrenze	§ 9 (1) 2 BauGB § 23 (3) BauNVO
Verkehrsflächen		
	Straßenverkehrsfläche	§ 9 (1) 11 BauGB
	Straßenbegrenzungslinie	
Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung		
RRB	Regenrückhaltebecken	§ 9 (1) 12 BauGB
Grünflächen		
	private Grünflächen;	§ 9 (1) 15 BauGB
SCH	- Knickschutz	
PF	- Pflanzstreifen	
Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft		
	Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft; hier: Knickschutzstreifen	§ 9 (1) 20 BauGB
	künftiger Knick	§ 9 (1) 25a BauGB
	flächige Anpflanzung von Bodendeckern	§ 9 (1) 25a BauGB
Sonstige Planzeichen		
	Flächen, die von einer Bebauung freizuhalten sind (20m-Anbauverbotszone gem. § 29 StrWG)	§ 9 (1) 10 BauGB
	Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen	§ 9 (1) 21 BauGB
	Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	§ 9 (1) 24 BauGB
	Angabe der zulässigen Emissionskontingente tags/nachts in dB/m²	
	GE 3 Bezeichnung der Teilflächen für die Emissionskontingente innerhalb der Gewerbegebiete z.B. GE 3	
	Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes	§ 9 (7) BauGB
II. Darstellungen ohne Normcharakter		
	Flurstücksgrenze, vorhanden	
	Flurstücksbezeichnung	
	Höhenlinien in m über NHN	
	künftig entfallender Knick	
	in Aussicht genommene Grundstücksteilung	
	Grundstücksnummern	
III. Nachrichtliche Übernahmen		
	vorhandener Knick	§ 21 (1) 4 LNatSchG

TEXT (TEIL B)

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 der Stadt Bredstedt für das Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße wird gleichzeitig aufgehoben.

- Art und Maß der baulichen Nutzung**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1-2a BauNVO)
Gemäß § 1 Abs. 6 BauNVO wird festgesetzt:
Vergnügungsstätten (z.B. Spielhallen, Diskotheken, Tanzpaläste, Bars) sind im Gewerbegebiet ausgeschlossen.
Ebenfalls sind Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonal sowie für Betriebsinhaber und Betriebsleiter im Gewerbegebiet ausgeschlossen.
1.2.1 Ausnahme sind Einzelhandelsbetriebe bis zu einer Größe von max. 300 m² Geschossfläche zulässig, wenn sie
- nicht im Wettbewerbsbereich mit einem Großhandels-, Produktions-, Dienstleistungs- oder Handwerksbetrieb stehen und
- diesem gegenüber in Grundfläche und Baumasse untergeordnet sind.
1.2.2 Eine Überschreitung der max. zulässigen Geschossfläche von 300 m² für den Einzelhandelsanteil kann darüber hinaus bis zu max. 1.200 m² Geschossfläche ausnahmsweise zugelassen werden, wenn es sich um Gewerbebetriebe des Kfz-Handwerks, des holzver- oder holzverarbeitenden Bereichs einschl. Möbel oder des Bau- und Gartenbedarfs handelt; auf eine Unterordnung des Einzelhandelsanteils im Sinne der Ziffer 1.3.1, 3. Spiegelstrich kann in diesem Fall verzichtet werden.
- Höhenlage der baulichen Anlagen**
(§ 9 Abs. 3 BauGB)
2.1 Die Höhenlage des Erdgeschossfußbodens darf nicht mehr als 50 cm über der mittleren Höhe des vorhandenen Geländes im Bereich der geplanten baulichen Anlagen betragen.
- Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft sowie Anpflanzungen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 und 25a BauGB)
3.1 Für die Bepflanzung dürfen nur heimische, bodenständige Laubgehölze verwendet werden.
3.2 Auf jedem Baugrundstück ist ein mittelkröniger, heimischer Laubbaum zu pflanzen.
3.3 Der im Plan bezeichnete neu aufzufestzende Knick ist zweireihig mit heimischen, standortgerechten Gehölzen (3 Pflanzen je m, versetzt) zu bepflanzen. Hierbei sind Gehölze I. und II. Ordnung als verpflanzte Heister, 80-100 cm hoch, Sträucher als verpflanzte Sträucher, 3-4 triebig, 60-100 cm hoch zu verwenden.
3.4 Auf den Baugrundstücken ist die Errichtung von Garagen und Stellplätzen gemäß § 12 Abs. 6 BauNVO sowie von Nebenanlagen gem. § 14 Abs. 1 BauNVO und Lagerflächen in einem Abstand von weniger als 3,00 m zum Fuß der festgesetzten Knick nicht zulässig.
3.5 Die in der Planzeichnung gekennzeichneten Knicks sind dauerhaft zu sichern. Alle Maßnahmen, die den Fortbestand gefährden, wie Verdichtung des Bodens, Eingriffe in den Wurzelraum und Grundwasserabsenkung, sind zu unterlassen.
3.6 Fensterlose Fassaden sind je angefangene 40 m² mit einem Klettergehölz zu begrünen.
3.7 Innerhalb der festgesetzten Grünflächen "Pflanzstreifen" sind flächig Bodendecker zu pflanzen und dauerhaft zu erhalten.
3.8 Innerhalb der Gewerbegebiete ist das auf den Dachflächen anfallende Niederschlagswasser durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) in den Untergrund zu versickern.
3.9 Innerhalb der Gewerbegebiete darf von den Grundstücken nur die Menge an Niederschlagswasser abgeleitet werden, die auf max. 20 % der Grundstücksfläche anfällt. Das auf den übrigen Grundstücksflächen anfallende Niederschlagswasser, ist durch geeignete Vorkehrungen (Versickerungsmulden, -gräben oder -schächte) in den Untergrund zu versickern.
3.10 Gewerbebetriebe, die gemäß des Arbeitsblattes DWA-A 138 das Niederschlagswasser von befestigten Flächen nicht versickern dürfen, können das Niederschlagswasser von den befestigten Flächen ausnahmsweise auch vollständig ableiten. Hierbei ist der Abfluss jedoch so zu begrenzen, dass nicht mehr Niederschlagswasser abfließt, als auf 20 % der Grundstücksfläche anfällt.
3.11 Für die Verkehrsbeleuchtung und die Außenbeleuchtung der Gebäude sind fliedermaus- und insektenfreundliche Leuchtmittel mit ausschließlich warmweißem Licht bis maximal 3.000 Kelvin und geringer UV- und Blaulichtanteile zu verwenden. Die Beleuchtung ist in möglichst geringer Höhe anzubringen und nach unten abstrahlend auszurichten.
3.12 Zur Kompensation werden dem B-Plan Nr. 33 folgende Flächen zugeordnet:
- m² aus dem Ökoko-Az. [wird im weiteren Verfahren ergänzt]
- m Knick aus dem Knickökoko-Az. [wird im weiteren Verfahren ergänzt]
- Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
4.1 Die Regenrückhaltebecken im Südwesten des Plangebietes sind als Erdbecken in naturnaher Bauweise so zu gestalten, dass sie Biotopcharakter entwickeln können.
- Mit Geh- Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BauGB)
5.1 Die in der Planzeichnung festgesetzten Leitungsrechte erfolgen zugunsten des Wasserverbandes Nord als Träger der Regenwasserkanalnetzes.
- Immissionsschutz**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)
6.1 Verkehrslärm (Abbildung 1)
Das Plangebiet ist durch Verkehrslärm teilweise vorbelastet. Bei Neubau oder Sanierung von schutzbedürftigen Räumen sind folgende Vorgaben zu beachten:
1 Die zeichnerisch festgesetzten maßgeblichen Außenlärmpegel $L_{A,ges}$ sind gemäß DIN 4109-1 "Schallschutz im Hochbau" (Fassung 01/2018) für Gebäudeseiten und Dachflächen von schutzbedürftigen Räumen zur Auslegung der Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ zugrunde zu legen.
2 Die Anforderungen an die gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ der Außenbauteile von schutzbedürftigen Räumen ergibt sich aus den maßgeblichen Außenlärmpegeln $L_{A,ext}$ unter Berücksichtigung der unterschiedlichen Raumarten entsprechend Gleichung (6) der DIN 4109-1 (Fassung 01/2018) wie folgt:
 $R'_{w,ges} = L_{A,ext} - K_{Raumart}$
Dabei ist:
 $K_{Raumart} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und Ähnliches;
 $K_{Raumart} = 35$ dB für Büroräume und Ähnliches;
 $L_{A,ext}$ der maßgebliche Außenlärmpegel
Mindestens einzuhalten sind:
 $R'_{w,ges} = 30$ dB für Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume, Büroräume und Ähnliches.
Die erforderlichen gesamten bewerteten Bau-Schalldämm-Maße $R'_{w,ges}$ sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der vom Raum aus gesehenen gesamten Außenfläche eines Raumes S_{ext} zur Grundfläche des Raumes S_{int} nach DIN 4109-2 (Fassung 01/2018), Gleichung (32) mit dem Korrekturwert K_{KAL} nach Gleichung (33) zu korrigieren.
Die Einhaltung der Anforderungen ist im Rahmen des bauordnungsrechtlichen Antragsverfahrens nach DIN 4109-2 ("Schallschutz im Hochbau - Teil 2: Rechnerische Nachweise zur Erfüllung der Anforderungen", Januar 2019, Bezugsquelle Beuth Verlag GmbH, Berlin) nachzuweisen.
3 Zur Beflügelung von Schlafräumen, Kinderzimmern und Einraumwohnungen (soweit diese zugelassen sind) sind bei maßgeblichen Außenlärmpegeln von nachts $L_{A,n} > 65$ dB(A) schall-dämpfende Lüftungssysteme oder Spezialfensterkonstruktionen erforderlich, die für den notwendigen Luftwechsel sorgen, ohne dass die geforderte Luftschalldämmung der Außenbauteile unterschritten wird.
4 Von den Festsetzungen der vorhergehenden Punkte kann abgewichen werden, wenn im Rahmen eines Einzelnachweises prüfbar nachgewiesen wird, dass durch Eigenabschirmung der Baukörper ein geringerer maßgeblicher Außenlärmpegel (gemäß DIN 4109-1, Fassung 01/2018) vorliegt.
6.2 Geräuschkontingentierung (Abbildung 2)
1 Für das Plangebiet wurden entsprechend § 1 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 der BauNVO Festsetzungen in Form einer Gewerbelärmkontingentierung getroffen.
2 Die im Folgenden angegebenen Emissionskontingente (L_{EK}) wurden auf der Grundlage der DIN 45691 "Geräuschkontingentierung", Ausgabe 12/2006, berechnet. Die sich hieraus an schutzbedürftigen Nutzungen - außerhalb des Geltungsbereiches dieses Bebauungsplans - ergebenden anteiligen Immissionskontingente L_{IK} einer Teilfläche werden nach folgender Gleichung berechnet:

$$L_{IK} = L_{EK} - A_{div} + 10 \lg \frac{S}{S_{int}} \quad (\text{Gleichung 1})$$

L_{EK} = Immissionskontingent, zulässiger Schallimmissionsanteil der Teilflächen in dB(A)
 L_{EK} = Emissionskontingent, je m² definierter Schallemmissionspegel in dB(A)
 A_{div} = $10 \lg \left(4 \pi r_{eff}^2 \right)$ in dB(A), geometrische Ausbreitungsdämpfung
 S = horizontaler Abstand des Immissionsortes vom Schwerpunkt der Teilfläche in m
 S_{int} = Größe der Teilfläche in m²

- In dem vorgegebenen Gebiet dürfen nur Anlagen und Einrichtungen errichtet und betrieben werden, die die folgenden L_{EK} nicht überschreiten:

Gebietsbezeichnung	Tag	Nacht
GE 1	60 dB(A)/m²	45 dB(A)/m²
GE 2	55 dB(A)/m²	40 dB(A)/m²
GE 3	55 dB(A)/m²	40 dB(A)/m²
GE 4	50 dB(A)/m²	35 dB(A)/m²
GE 5	50 dB(A)/m²	35 dB(A)/m²

Die Tageszeit bezieht sich auf den Zeitraum von 16 Stunden (von 6:00 bis 22:00 Uhr), die Nachtzeit auf 8 Stunden (von 22:00 bis 06:00 Uhr).

Die festgesetzten Emissionskontingente L_{EK} können in Richtung des zeichnerisch festgesetzten Richtungssektors B (Bezugspunkt nach UTM-WGS84-Zone32 mit x: 499000; y: 6052700) - im Uhrzeigersinn von Südwest (197°) bis Südost (133°) - um ein Zusatzkontingent von 5 dB erhöht werden (Abbildung 2).

- Die Einhaltung der L_{EK} ist im Einzelfall für jeden Betrieb wie folgt nachzuweisen:
Anhand der jeweiligen gesamten Betriebsfläche und der festgesetzten L_{EK} für diese Fläche werden zunächst die für diesen Betrieb anzusetzenden Immissionskontingente L_{IK} an allen maßgeblichen Immissionsorten nach Gleichung 1 berechnet. Ein Vorhaben ist dann schalltechnisch zulässig, wenn die nach TA Lärm unter Berücksichtigung der Schallausbreitungsverhältnisse zum Zeitpunkt der Genehmigung berechneten Beurteilungspegel L_{B} der vom Vorhaben hervorgerufenen Geräuschimmissionen an allen maßgeblichen Immissionsorten diese L_{IK} einhalten.

5 Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel L_{B} den Immissionsrichtwert nach TA Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

6 Umverteilungen der Emissionskontingente L_{EK} zwischen den Gewerbetätigkeiten im Geltungsbereich des Bebauungsplans können vorgenommen werden, bedürfen aber des schalltechnischer Nachweises, dass dadurch keine Verschlechterung der Immissionsituation eintritt. Grundlage der Festsetzungen ist die schalltechnische Untersuchung der DEKRA Automobil GmbH vom 18.03.2025, Az: 551395020-B01.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

- Aufhebung von Rechtsvorschriften**
(§ 10 BauGB)

7.1 Mit In-Kraft-Treten des Bebauungsplanes Nr. 33 "Gewerbegebiet südlich der Flensburger Straße" wird der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 33 für das Gebiet südlich der Flensburger Straße zwischen der Flensburger Straße im Norden, der Gemeindegrenze im Osten zur Gemeinde Sönnebüll und im Süden zur Gemeindegrenze Breklum, in Kraft getreten am 05.06.2014, aufgehoben.

VERFAHRENSVERMERKE

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Stadtvertretung vom 29.08.2018. Die ortsübliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses ist durch Aushang vom bis zum erfolgt.
- Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB wurde am 16.11.2018 und am 08.07.2025 durchgeführt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 1 i.V.m. § 3 Abs. 1 BauGB mit Schreiben vom 28.03.2019 unterrichtet und zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
- Der Bauausschuss der Stadt Bredstedt hat am 08.07.2025 den Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33 mit Begründung beschlossen und zur Veröffentlichung bestimmt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), sowie die Begründung wurden in der Zeit vom bis zum im Internet unter www.amnfd.de nach § 3 Abs. 2 BauGB veröffentlicht. Gleichzeitig haben die Unterlagen während der Dienststunden öffentlich ausgelegen. Die Veröffentlichung im Internet und die öffentliche Auslegung wurde mit dem Hinweis, dass Stellungnahmen während der Veröffentlichungsfrist von allen Interessierten schriftlich, per E-Mail oder zur Niederschrift geltend gemacht werden können, durch Aushang des Amtes Mittleres Nordfriesland vom bis ortsüblich bekannt gemacht. Der Inhalt der Bekanntmachung der Veröffentlichung der Planunterlagen und die nach § 3 Abs. 2 BauGB auslegenden Unterlagen wurden unter www.amnfd.de ins Internet eingestellt.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt sein können, wurden gem. § 4 Abs. 2 BauGB am zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.
Bredstedt, den (Unterschrift)
- Es wird bescheinigt, dass alle im Liegenschaftskataster nachgewiesenen Flurstücksgrenzen und -bezeichnungen sowie Gebäude in den Planunterlagen enthalten und maßstabsgerecht dargestellt sind.
Schleswig, den (Unterschrift)
- Die Stadtvertretung der Stadt Bredstedt hat die Anregungen der Öffentlichkeit und der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange am geprüft. Das Ergebnis wurde mitgeteilt.
- Die Stadtvertretung hat den Bebauungsplan Nr. 33, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), am als Satzung beschlossen und die Begründung durch Beschluss gebilligt.
Bredstedt, den (Unterschrift)
- Die Bebauungsplansatzung, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B) wird hiermit ausgetriggert und ist bekannt zu machen.
Bredstedt, den (Unterschrift)
- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.
Bredstedt, den (Unterschrift)

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle, bei der der Plan mit Begründung und zusammenfassender Erklärung auf Dauer während der Sprechstunden von allen Interessierten eingesehen werden kann und die über den Inhalt Auskunft erteilt, sind durch Aushang vom bis zum ortsüblich bekannt gemacht worden. In der Bekanntmachung ist auf die Möglichkeit, eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung einschließlich der sich ergebenden Rechtsfolgen (§ 215 Abs. 2 BauGB) sowie auf die Möglichkeit, Entschädigungsansprüche geltend zu machen und das Erlöschen dieser Ansprüche (§ 44 BauGB) hingewiesen worden. Auf die Rechtswirkungen des § 4 Abs. 3 GO wurde ebenfalls hingewiesen. Die Satzung ist mithin am in Kraft getreten.

- Der Beschluss des Bebauungsplanes Nr. 33 durch die Stadtvertretung sowie die Internetadresse der Stadt und die Stelle